

Mitteilungen

der Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk München

Aus dem Inhalt	Seite	
Editorial	1	Hinweise und Informationen..... 11
Aktuelles		Personalien 15
Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2002	2	
Durchsuchung in der Kanzlei - Verhaltenshinweise	3	Beilagen
Amtliche Bekanntmachungen		Information des Verbandes Freier Berufe in Bayern
Änderung der Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Aufgabenausschusses bei den Prüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München	6	Fortbildungsveranstaltungen
Aus der Rechtsprechung	8	
Buchbesprechungen	9	



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren
Kolleginnen und Kollegen,

keine Sorge - wir wollen Ihre Zeit nicht mit einer zusätzlichen Zeitschrift in Anspruch nehmen. Unsere seit vielen Jahren bestehenden Kammermitteilungen bedurften allerdings sowohl im Hinblick auf den Inhalt als auch von ihrer Aufmachung her der Anpassung.

Das Internet als neuer Wissensvermittler, die Informationsflut und der Zeitmangel als Eckpunkte bestimmen das neue Layout und die Veränderungen im Inhalt.

Aktuelle Informationen und Hinweise zum Geschehen im Bereich der Kammer stehen weiterhin im Vordergrund. Kurzberichte sollen aufmerksam machen und Interesse wecken. Längere Artikel bleiben die Ausnahme. Die Kammermitteilungen brauchen nicht wiederholen, was schon an anderer Stelle veröffentlicht wird. Auch gewinnen die umfangreichen Dokumentationen und Links auf der Homepage der Kammer (www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de) sowie der Homepage der BRAK (www.brak.de) immer mehr an Bedeutung.

Ab diesem Heft werden die Texte unter festgelegten Rubriken (Aktuelles, Amtliche Bekanntmachungen, Aus der Rechtsprechung, Aus der Gesetzgebung, Hinweise und Informationen, Anregungen und Beschwerden, Buchbesprechungen, Personalien, Fortbildung) erscheinen, wobei nicht in jedem Heft jede Rubrik vertreten sein wird. Neu dabei ist die Rubrik "Anregungen und Beschwerden". Vieles ist verbesserungswürdig, Einiges davon notwendig, nur wissen dies die Beteiligten oft nicht. Das gilt für den Bereich der Justiz wie der Anwaltschaft wie auch der Kammer. Mit einer kurzen Zuschrift können Sie dazu beitragen, dass Ihr Ärger nicht anderen nochmals widerfährt. Jede sachliche Kritik ist ein Beitrag zur Stärkung der Anwaltschaft und deren Ansehens. Vielleicht findet sich Ihre Stellungnahme zur Änderung der Kammermitteilungen ja schon im nächsten Heft.

Dr. Ernst
Präsident

■ Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2002

Die Kammer hatte am 1. Januar 2002 **13.818 Mitglieder**, damit per Saldo **963** mehr als am 1. Januar 2001. In Prozenten ist das eine Steigerung um fast genau **7,5 %**.

Die **Neuzulassungen** (einschließlich der Zulassungswechsel in den Kammerbezirk sowie der Wiederzulassungen) haben, für sich genommen, also ohne Abzug der Löschungen, im Jahre 2001 wiederum die Marke von 1.000 überschritten und einen Wert von **1.356** erreicht. Eine Änderung des Trends ist nach wie vor nicht in Sicht, im Gegenteil, auch die Zahl der Neuzulassungen hat erneut zugenommen; im Jahre 2000 betrug sie noch 1.209.

Von extremem Ungleichgewicht ist nach wie vor die **Verteilung innerhalb des Kammerbezirks**. Bei dem Amtsgericht München und damit dem Landgericht München I, d.h. im Stadt- und Landkreis München, sind rund 8.750 Kolleginnen und Kollegen zugelassen. Die übrigen rund 5.050 verteilen sich auf die anderen neun Landgerichtsbezirke.

Gestiegen ist erneut die **Frauenquote**. Von den 13.818 Kammermitgliedern per 1. Januar 2002 sind **3.903** weiblich. Dies entspricht einem Anteil von knapp über **28 %** gegenüber 27 % im Jahre 2000, 26 % im Jahre 1999 und 24,8 % im Jahre 1998. Der Anteil der Frauen steigt mit schöner Regelmäßigkeit um durchschnittlich einen Prozentpunkt pro Jahr.

Von der Zahl her spielen die **ausländischen** Kolleginnen und Kollegen noch immer eine untergeordnete Rolle. Auch das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), das am 14. März 2000 in Kraft getreten ist, hat bislang noch zu keiner nachhaltigen Änderung geführt. Bei rund 13.800 Kammermitgliedern gibt es nur **50** Kolleginnen und Kollegen, die sich als ausländische Anwälte aufgrund des europäischen Rechts oder des GATT/GATS-Abkommens nach § 206 BRAO im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München niedergelassen haben. Entsprechendes gilt für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung den Status eines deutschen Rechtsanwalts erlangt haben. Deren Zahl hat sich nur unwesentlich auf **35** erhöht.

Entsprechend den Neuregelungen zur Rechtsanwaltsgesellschaft (§§ 59 c ff. BRAO) wurden im Jahre 1999 die ersten **Anwalts-GmbH** eingetragen. Inzwischen ist deren Zahl auf 14 gestiegen (per 1.1.2002). Die Zahl der eingetragenen **Partnerschaftsgesellschaften** im Kammerbezirk, an denen Rechtsanwälte entweder allein oder zusammen mit Angehörigen anderer freier Berufe beteiligt sind, beträgt **85**. In dieser Zahl nicht enthalten sind bloße Zweigstellen von Partnerschaftsgesellschaften, die ihren Hauptsitz außerhalb des Kammerbezirks haben.

Der **Vorstand** und seine **Abteilungen** haben im Jahre 2001 insgesamt **109** Sitzungen abgehalten. Der Vorstand hat 11 mal getagt, das Präsidium 22 mal; die Abteilungen kamen, zusammen genommen, auf 76 Sitzungen.

Aus der Arbeit der Abteilungen sind die Neuzulassungen im Bereich der **Fachanwaltschaften** hervorzuheben. Per 1.1.2002 hatte die Kammer insgesamt **1.461 Fachanwälte**, davon 376 weibliche (das sind über 25,7 % aller Fachanwälte). Im Einzelnen verteilen sich die Fachanwälte auf die derzeit sieben Fachanwaltschaften wie folgt (der Zahl der Fachanwälte nach geordnet):

464 Fachanwälte für Familienrecht, 384 Fachanwälte für Steuerrecht, 356 Fachanwälte für Arbeitsrecht, 111 Fachanwälte für Strafrecht, 83 Fachanwälte für Verwaltungsrecht, 36 Fachanwälte für Sozialrecht, 27 Fachanwälte für Insolvenzrecht. Damit ist der Prozentsatz an Fachanwälten im Kammerbezirk auf 10,6 % gestiegen.

Die **Abteilungen für Gebührenrecht** haben einschließlich der Schiedsgutachten, die die Kammer zur Vermeidung von Honorarprozessen auf Antrag beider Seiten erstellt, im Jahre 2001 insgesamt **160 Gutachten** erstattet gegenüber 148 im Jahre 2000.

Erfreulicherweise abgenommen hat die Arbeit der **Abteilungen für Berufsrecht**. Im Jahre 2001 betrug die Zahl der insgesamt erledigten Beschwerden 350. Die Zahl der Rügen erreichte einen Wert von 62 gegenüber 91 im Jahre 2000. 108 Angelegenheiten wurden an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens abgegeben gegenüber 146 im Jahre 2000. 190 Beschwerdeverfahren wurden eingestellt.

Das **Anwaltsgericht** für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München hatte im Jahre 2001 wieder mehr Neueingänge zu verzeichnen (ge-

nau: 81 gegenüber 68 im Jahre 2000). Insgesamt ist die Arbeitsbelastung des Anwaltsgerichtes gleich geblieben. Durch Urteile wurden 27 Verfahren erledigt bei insgesamt 43 Einstellungen.

Im Jahre 2001 wurden **623 Ausbildungsverhältnisse** neu eingetragen gegenüber 563 Ausbildungsverhältnissen im Jahre 2000. Damit ist der Bestand an Ausbildungsverhältnissen auf **1.688** gegenüber 1.707 im Jahre 2000 erneut leicht zurückgegangen.

Insgesamt 625 Auszubildende haben an den **Abschlussprüfungen** teilgenommen (gegenüber 671 im Jahre 2000), davon 544 mit Erfolg (im Jahre 2000: 549). Damit ist die Erfolgsquote gegenüber dem Jahre 2000 (81,8 %) auf nunmehr 87,1 % gestiegen.

■ Durchsuchung in der Kanzlei - Verhaltenshinweise

1. Grundsätzliches; Verschwiegenheitspflicht

Der Durchsuchungsbeschluss sollte zunächst daraufhin durchgesehen werden, ob eine Durchsuchung nach

- § 102 StPO (Durchsuchung beim Verdächtigen) oder nach
- § 103 StPO (Durchsuchung bei anderen Personen) erfolgt.

Bei einer Durchsuchung bei Gefahr in Verzug müssen die Durchsuchungsbeamten klarstellen, ob sie aufgrund von § 102 oder § 103 StPO durchsuchen.

Bei einer Durchsuchung nach § 103 StPO ist der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 43a Abs. 2 Satz 1 BRAO). Er verletzt diese Pflicht, wenn er Handakten ohne Wissen und Zustimmung seines Mandanten freiwillig zur Verfügung stellt oder herausgibt. Es besteht auch die Gefahr eines Geheimnisverrats (§ 203 StGB). Wenn keine Entbindungserklärung des Mandanten vorliegt (zur eigenen Absicherung sollte auf einen schriftlichen Nachweis der Entbindung bestanden werden)

- darf keine Auskunft aus dem Mandatsverhältnis gegeben werden, und
- Handakten müssen beschlagnahmt und dürfen nicht freiwillig herausgegeben werden.

Die sofortige Unterrichtung und Zuziehung eines Mitglieds des Vorstands der Rechtsanwaltskammer wird empfohlen.

2. Der Rechtsanwalt als Beschuldigter

Ist der Rechtsanwalt selbst Beschuldigter, handelt es sich also um eine Durchsuchung gemäß § 102 StPO, so stellt die zur eigenen Verteidigung gemachte Aussage keinen Geheimnisverrat dar. Der Rechtsanwalt hat in diesem Fall aber ein Schweigerecht als Beschuldigter. Von diesem Recht sollte bis zur Rücksprache mit einem Verteidiger Gebrauch gemacht werden, da durch die Durchsuchungsmaßnahmen eine Belastungssituation gegeben ist, in der auch der Rechtskundige die Hilfe eines Kollegen in Anspruch nehmen sollte.

3. Überprüfung des Durchsuchungsbeschlusses

Die Anordnung der Durchsuchung sollte auf folgende Punkte hin überprüft werden:

- Ist der Beschluss nicht älter als sechs Monate (BVerfGE 96,44)?
- Sind im Beschluss Tatverdacht, Tatzeiträume und aufzufindende Gegenstände konkret bezeichnet?
- Bei einer Durchsuchung nach § 103 StPO: Sind die Verdachtsgründe benannt, warum sich die aufzunehmenden Gegenstände beim Dritten befinden sollen?

Fehlt es hieran, so ist der Beschluss unwirksam. Der Rechtsanwalt sollte in diesem Fall der Durchsuchungsmaßnahme widersprechen und den Widerspruch protokollieren lassen

4. Gefahr im Verzug

Fehlt ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss, so ist eine Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug zulässig. Der Begriff „Gefahr im Verzug“ ist eng auszulegen. Es bedarf einer Begründung durch Tataschen. Das BVerfG verlangt zur gerichtlichen Nachprüfung eine Darlegung des gesamten Vorgangs in der Ermittlungsakte (vgl. BVerfG, StV 2001, 207). Der Rechtsanwalt sollte deshalb verlangen, dass ihm die konkreten Gründe der Durchsuchung sowie der besonderen Eilbedürftigkeit genannt werden. Werden keine oder aus Sicht des Anwaltes unzureichende Gründe vorgebracht, so sollte einer Durchsu-

chung aufgrund Gefahr im Verzug widersprochen werden. Die Aufforderung zur Benennung der Begründung sowie die gegebene Antwort sollten im Protokoll festgehalten werden.

5. Ablauf der Durchsuchung

Der Rechtsanwalt sollte bei der Durchführung der Maßnahme jegliche Eskalation vermeiden. Zwar kann die Beschlagnahme von Unterlagen in aller Regel nicht verhindert werden, um jedoch die Mitnahme und die unnötige Einsichtnahme in Unterlagen nicht betroffener Dritter zu verhindern, sollte der Rechtsanwalt bei der Suche und beim Sortieren behilflich sein. Dabei ist auf Folgendes zu achten:

- Polizeibeamte dürfen ohne die Genehmigung des Rechtsanwalts Papiere – auch die Handakten des Anwalts – nicht durchsehen. Dieses Recht steht ausschließlich der Staatsanwaltschaft zu (§ 110 StPO). Ist kein Staatsanwalt anwesend, müssen die Unterlagen von den Polizeibeamten ungelesen versiegelt und zur Staatsanwaltschaft gebracht werden. Eine Genehmigung sollte nicht erteilt werden.
- Die schriftlichen Mitteilungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt, seine Aufzeichnungen über die ihm anvertrauten oder sonst bei der Befassung mit dem Fall bekannt gewordenen Tatsachen und alle anderen Gegenstände, auf die sich sein Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt, sind gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StPO beschlagnahmefrei.
- Die Ausnahme dieser Beschlagnahmefreiheit ist in § 97 Abs. 2 und 3 StPO normiert: Danach gilt die Beschränkung der Beschlagnahme nicht, wenn der Rechtsanwalt einer Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht, zur Begehung einer Straftat bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.
- Der Rechtsanwalt sollte bei seiner Ansicht nach beschlagnahmefreien Unterlagen auf die Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme hinweisen, der Beschlagnahme unter Bezugnahme auf § 97 Abs. 1 StPO gesondert widersprechen und diesen Widerspruch auch gesondert protokollieren lassen. Die Beschlagnahme als solche lässt sich nicht ver-

hindern, so dass der Rechtsanwalt auch diese Unterlagen herausgeben muss. Er sollte aber versuchen, auch bei Anwesenheit eines Staatsanwalts auf eine Versiegelung der Unterlagen zu bestehen (vgl. AG Hanau NJW 1989, 1493; Nack in Karlsruher Kommentar zur StPO, Rz. 15 zu § 97).

- Über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme muss dann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens entschieden werden. Der Rechtsanwalt sollte hier versuchen, im Wege einer Zwischenverfügung zu erreichen, dass die Durchsicht der Akteninhalte bis zur Entscheidung des Gerichts zu unterbleiben hat.
- Bei polizeilichen Durchsuchungen ohne Anwesenheit eines Staatsanwalts muss ein Zeuge hinzugezogen werden (§ 105 StPO; wesentliche Förmlichkeit). Am besten sollte man hier auf die Zuziehung eines Mitglieds des Vorstands der Rechtsanwaltskammer bestehen.

6. Sicherstellungsverzeichnis

Die beschlagnahmten Unterlagen und Gegenstände müssen im Sicherstellungsverzeichnis genau aufgelistet werden. Der Rechtsanwalt muss jede einzelne Position auf ihre Richtigkeit hin überprüfen und feststellen, ob alle beschlagnahmten Gegenstände mit laufender Nummer aufgelistet werden. Bei Unterlagen, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs unbedingt erforderlich sind, sollte der Anwalt auf dem Anfertigen von Kopien bestehen, soweit dies den Ablauf der Durchsuchung nicht behindert. Andernfalls muss dies später nachgeholt werden. Der Rechtsanwalt muss deshalb darauf achten, dass er lesbare Durchschriften des Sicherstellungsverzeichnisses hat.

7. Abschluss der Durchsuchung; Protokoll

Der Rechtsanwalt hat vor der Unterzeichnung des Protokolls darauf zu achten, dass sämtliche seiner Einwände festgehalten wurden und insbesondere vermerkt wurde, dass er mit der Sicherstellung nicht einverstanden war. Für diese Erklärung werden in der Regel Textbausteine angekreuzt; diese sollte man in Ruhe durchlesen.

Der Rechtsanwalt sollte sich eine Visitenkarte oder den Namen sowie die Telefonnummer des verantwortlichen Beamten geben lassen.

Der Rechtsanwalt sollte Handlungen vermeiden, die den Eindruck erwecken, als würde er zu Gunsten seines Mandanten den Durchsuchungszweck beeinträchtigen. Der Mandant darf und muss aber über die Durchsuchungsmaßnahme informiert werden, da der Anwalt aufgrund seines Mandatsverhältnisses hierzu verpflichtet ist.

*Dr. Eckart Müller, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Strafrecht,
Vizepräsident der RAK München*

■ Berufsrecht der Anwaltschaft, 4. Auflage 2002

Die Textsammlung zum Berufsrecht der Anwaltschaft ist nunmehr in 4. Auflage erschienen und steht allen Mitgliedern der Kammer in der Geschäftsstelle sowie im AnwaltServiceCenter im Justizpalast München zur Verfügung.

Die Neuauflage entspricht dem Stand der Gesetzgebung zum 1. Januar 2002; sie berücksichtigt alle in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen der BRAO, der Berufs- und der Fachanwaltsordnung, ferner die Umstellung des Gebührenrechts auf Euro.

Wiederum gilt: Die Auswahl vereinigt die wichtigsten Quellen zum Berufsrecht und beschränkt sich bewusst auf das Wesentliche. Das für die tägliche Praxis Relevante soll jederzeit griffbereit sein. Dazu zählen auch das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, das Rechtsberatungsgesetz nebst Ausführungsverordnungen, das Gesetz über die europäischen Rechtsanwälte (EuRAG) sowie das Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV-Ausführungsgesetz) als Rechtsgrundlage für länderübergreifende Kooperationen.

■ Homepage der Rechtsanwaltskammer München

Zur Erinnerung: Die Internetadresse der Rechtsanwaltskammer München lautet:

www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de

Hauptrubriken sind: Aktuelles, Bürger-Service, Anwalt-Service, Wir über uns, Anwalt-Links, Mitteilungen, Schlichtung.

In der Rubrik Anwalt-Service findet sich u.a. das umfassende Anwalts- und Mitgliederverzeichnis der Kammer, das monatlich auf den neuesten Stand gebracht wird.

Die Rubrik Anwalt-Service ist teilweise nur Mitgliedern der Kammer zugänglich. Für den Zugang zu diesem Bereich bedarf es der Eingabe einer Benutzerkennung und eines Passwortes. Diese lauten bis auf weiteres wie folgt:

Benutzerkennung: **rakmuenchen**; Passwort: **ba-
varia**.

Wegen weiterer Details wird auf die detaillierte Darstellung zu der Internet-Präsentation der Rechtsanwaltskammer München in den Mitteilungen der Kammer für das III. Quartal 2000, Seite 10 ff. verwiesen.

■ Kanzlei-Homepage der neuen Rechtslage (§ 6 n.F. des Tele- dienstgesetzes) anpassen

Nicht nur für Anwälte, die online Rechtsrat anbieten, sondern auch für diejenigen, die sich auf eine Internet-Präsenz mittels einer Homepage beschränken, sind die Gesetzesänderungen durch das E-Commerce-Gesetz insbesondere hinsichtlich der Gestaltung des Internet-Auftritts von Bedeutung. Durch das Gesetz wurden die Anbieterkennzeichnungspflichten erheblich erweitert. Während nach der bisherigen Regelung grundsätzlich die Angabe von Namen und Anschrift auf der Homepage ausreichend war, gelten nun eine Reihe von weiteren Hinweispflichten, z. B. der Hinweis auf die BRAO, die BRAGO sowie die BORA.

Es ist allen Kollegen dringend anzuraten, den Inhalt ihrer Homepage mit der neuen Gesetzeslage abzugleichen.

Wir verweisen hierzu auf den Aufsatz von Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Giwer im BRAK-Magazin Ausgabe 1/2002 S. 9.

■ Änderung der Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Aufgabenausschusses bei den Prüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat mit Schreiben vom 15.01.2002 im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung die von der Rechtsanwaltskammer München am 19.10.2001 beschlossene Änderung der Entschädigungsordnung genehmigt. Diese lautet nunmehr wie folgt:

Entschädigungsordnung

für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse (§ 2 Abs. 4 Satz 2 PO) und des Aufgabenausschusses (§ 19 Abs. 2 Satz 5 PO) bei den Prüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

vom 25. Januar 1991, mit Änderungen vom 05. Februar 1993, vom 19. April 1996, vom 11. Juni 1997, vom 04. April 2001 und vom 19. Oktober 2001

Die Rechtsanwaltskammer als zuständige Stelle (§ 87 Abs. 1 BBiG) setzt gemäß § 37 Abs. 4 BBiG durch

- Beschluss vom 25. Januar 1991 mit Genehmigung des Bay. Staatsministeriums der Justiz vom 24. Juli 1991
- geändert durch Beschluss vom 05. Februar 1993 mit Genehmigung des Bay. Staatsministeriums der Justiz vom 16. Juni 1993 und
- geändert durch Beschluss vom 19. April 1996 mit Genehmigung des Bay. Staatsministeriums der Justiz vom 04. Juni 1996 und
- geändert durch Beschluss vom 11. Juni 1997 mit Genehmigung des Bay. Staatsministeriums der Justiz vom 11. Juli 1997 und

- geändert durch Beschluss vom 04. April 2001 mit Genehmigung des Bay. Staatsministeriums der Justiz vom 23.10.2001
- geändert durch Beschluss vom 19. Oktober 2001 mit Genehmigung des Bay. Staatsministeriums der Justiz vom 15.01.2002

jeweils im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung

für die Mitwirkung bei den Prüfungen nach der Prüfungsordnung (PO) zur Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen für die Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München vom 15. März/31. Mai 1995 (Vollzug der Verordnung zur Änderung der ReNoPat-AusbV vom 15. Februar 1995, BGBl I S. 206) nachfolgende Entschädigung fest:

1. Erstellung von schriftlichen Prüfungsaufgaben (mit Lösung und Bewertungsvorschlag § 19 PO)
 - 1.1 Zwischenprüfung (§ 19 PO)
 - 1.1.1 Fach Recht (60 Minuten)

Euro 61,50
 - 1.1.2 Fach Büropraxis und -organisation (60 Minuten)

Euro 61,50
 - 1.1.3 Fach Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

Euro 61,50
 - 1.2 Abschlussprüfung (§ 20 PO)
 - 1.2.1 Fach Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde (90 Minuten)

Euro 102,50
 - 1.2.2 Fach Zivilprozessrecht (90 Minuten)

Euro 133,00
 - 1.2.3 Fach Rechtsanwaltsgebührenrecht (90 Minuten)

Euro 133,00
 - 1.2.4 Fach Rechnungswesen (60 Minuten)

Euro 61,50
 - 1.2.5 Fach Fachbezogene Informationsverarbeitung

Textbearbeitung Euro 61,50
 - 1.2.6 Fach Fachbezogene Informationsverarbeitung

Texterfassung Euro 31,00
 - 1.2.7 Fach Fachbezogene Informationsverarbeitung

Textgestaltung Euro 31,00

2. Bewertung der schriftlichen Arbeiten (§ 27 PO)
- 2.1 Für jeden Erst- und Zweitprüfer je Arbeit der Zwischenprüfung Euro 3,10
- 2.2 Für jeden Erst- und Zweitprüfer je Arbeit der Abschlussprüfung in den Fächern
- 2.2.1 Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde; Zivilprozessrecht; Rechtsanwaltsgebührenrecht Euro 6,20
- 2.2.2 Rechnungswesen (zwei Arbeiten: Rechnen und Buchführung) Euro 3,10
- 2.2.3 Fachbezogene Informationsverarbeitung (1 Arbeit: Textbearbeitung) Euro 6,20
(zwei Arbeiten: Texterfassung und Textgestaltung) Euro 3,10
3. Mündliche Abschlussprüfung
- Für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung (§ 20 Abs. 4 PO) und an der mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 21 PO) sowie für die gemeinsame Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen für jeden Prüfer je Prüfungsteilnehmer Euro 8,00
4. Feststellung des Prüfungsergebnisses und Kollegialsitzungen
- 4.1. Für die gemeinsame Bewertung der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 28 Abs. 1 PO) und die Ermittlung der Prüfungsleistung bei mündlicher Ergänzungsprüfung (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PO) sowie für die gemeinsame Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung (§ 28 Abs. 1 PO) mit Stichentscheidung ("Notenkonferenz") für jeden Prüfer je Prüfungsteilnehmer Euro 2,10
- 4.2 Für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses in Verwaltungssachen (§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1; § 8 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 4; § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3; § 21 Abs. 1, Abs. 2 Satz 6; § 23 Abs. 2; § 25 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2; § 26 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 PO) und an Sitzungen des Aufgabenausschusses für jeden Teilnehmer für jede angefangene Stunde Euro 13,00
5. Entschädigungspauschalen
- 5.1 Für die Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen beträgt die Vergütung je Prüfungstag und Prüfungsfach Euro 13,00
- Das Fach "Fachbezogene Informationsverarbeitung" enthält zwei Prüfungsfächer (Textbearbeitung und Textverarbeitung)
- 5.2 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält für die Vorbereitung und die Organisation der Durchführung jeder Abschlussprüfung Euro 51,50
und jeder Zwischenprüfung Euro 26,00
- 5.3 Der Vorsitzende des Aufgabenausschusses erhält für die Organisation der Ausschussarbeit pro Kalenderjahr Euro 102,50
6. Auslagen- und Reisekostenvergütung
- 6.1 Bare Auslagen (Postgebühren, Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel, Parkgebühren etc.) werden nach Angabe oder gegen Nachweis vergütet
- 6.2 Mitglieder der Ausschüsse, die nicht am Sitzungsort ansässig sind, erhalten für die Benutzung eines eigenen Kraftwagens für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückwegs eine Entschädigung nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 BRAGO, außerdem für jede Stunde Fahrzeit eine Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von Euro 6,20.
- Die vorstehende Entschädigungsordnung der Prüfungsausschüsse und des Aufgabenausschusses der Rechtsanwaltskammer München wird hiermit ausgefertigt.
- München, den 22. Januar 2002
- gez.
- Dr. Ernst, Präsident

■ BGB §§ 675, 249

Hat der Rechtsanwalt eine zu einem bestimmten Zeitpunkt gebotene Maßnahme unterlassen und entsteht dem Mandanten daraus später ein Schaden, ist dieser dem Rechtsanwalt grundsätzlich selbst dann zuzurechnen, wenn der Mandant das Auftragsverhältnis zu einem Zeitpunkt gekündigt hat, als der Schaden noch vermieden werden konnte (Abgrenzung zu BGH NJW 1993, 2676).

Hat der Rechtsanwalt durch eine schuldhafte Vertragsverletzung verursacht, dass Ansprüche des Mandanten verjährt sind, wird der Zurechnungszusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden nicht bereits dadurch unterbrochen, dass der Mandant vor Ablauf der Verjährungsfrist einen anderen Rechtsanwalt mit der Prüfung von Schadensersatzansprüchen gegen den ersten Anwalt beauftragt.

BGH, Urteil vom 29.11.2001 – IX ZR 278/00

■ BORA § 9

Die Buchstabenfolge „CMS“ als Zusatz zur Kurzbezeichnung auf dem Briefkopf ist erlaubt. Es handelt sich dabei um einen zulässigen Zusatz im Sinne von § 9 Abs. 3 BORA, jedenfalls dann, wenn dieser Zusatz zugleich der Name einer EWIV ist.

BGH, Beschluss vom 17.12.2001 – AnwZ (B) 12/01

■ ZPO § 203

Die öffentliche Zustellung nach §§ 203 ff. ZPO ist unwirksam, wenn die Voraussetzungen für eine öffentliche Bekanntmachung (§ 203 Abs. 1 ZPO) nicht vorgelegen haben und das die öffentliche Zustellung bewilligende Gericht dies hätte erkennen können (Abweichung von BGHZ 57, 108 und BGHZ 64, 5)

BGH, Urteil vom 19.12.2001 – VIII ZR 282/00

■ UWG § 13 Abs. 5

Gehen mehrere durch denselben Rechtsanwalt vertretene Konzernunternehmen wegen eines Wettbewerbsverstoßes in der Weise vor, dass sie den Beklagten gleichzeitig in jeweils getrennten Anwaltsschreiben abmahnen, kann darin eine missbräuchliche Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs liegen, wenn keine vernünftigen

Gründe für dieses Vorgehen ersichtlich sind. Den Konzernunternehmen ist es in einem solchen Fall zuzumuten, ihr Vorgehen in der Weise zu koordinieren, dass die Abmahnung entweder nur von einem Konzernunternehmen oder gemeinsam ausgesprochen wird.

Der Unterlassungsanspruch, der Gegenstand einer nach § 13 Abs. 5 UWG missbräuchlichen Abmahnung war, kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden.

BGH, Urteil vom 17.1.2002 – I ZR 241/99

■ BGB § 675

Ein Rechtsanwalt, der beim Abschluss eines Vergleichs mitwirkt, hat bei der Abfassung des Vergleichstextes für eine vollständige und richtige Niederlegung des Willens seines Mandanten und für einen möglichst eindeutigen und nicht erst der Auslegung bedürftigen Wortlaut zu sorgen.

BGH, Urteil vom 17.1.2002 – IX ZR 182/00

■ ZPO § 176

Zur Reichweite einer anwaltlichen Vertretungsanzeige: Für die Auslegung eines Schriftsatzes, mit dem die Vertretung einer Partei angezeigt wird, kommt es nicht darauf an, ob der Rechtsanwalt tatsächlich eine Prozessvollmacht hat. Entscheidend ist im Hinblick auf den erforderlichen Vertrauensschutz für die Gegenseite und auf § 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO allein, ob sich der Rechtsanwalt ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten zum Prozessbevollmächtigten bestellt hat.

BGH, Urteil vom 17.1.2002 – IX ZR 100/99

■ StPO §§ 44, 138 Abs. 1, § 302 Abs. 1 Satz 1, § 338 Nr. 5

In einem Fall notwendiger Verteidigung begründet die alleinige Mitwirkung eines nicht als Rechtsanwalt zugelassenen Scheinverteidigers an der Hauptverhandlung den absoluten Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO. Ein nach Beratung durch den Scheinverteidiger erklärter Rechtsmittelverzicht des Angeklagten ist unwirksam. Der Angeklagte kann danach gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangen.

BGH, Beschluss vom 5.2.2002 – 5 StR 617/01

■ Mietrechtsreform

Sie ist am 1.9.2001 in Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt lagen – soweit ersichtlich – gerade zwei Erläuterungsbücher für das neue Recht vor.

Klaus Lützenkirchen, Neue Mietrechtspraxis für Wohnraum- und sonstige Mietverhältnisse, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, 478 Seiten, 39,00 Euro

Der Autor stellt eine erste Kommentierung des neuen Mietrechts vor, wobei er äußerst übersichtlich und konsequent synoptisch verfährt. Dem neuen Gesetzestext ist jeweils eine Verweisung auf das alte Recht oder der Hinweis darauf, dass die Bestimmung neu ist, vorangestellt. Die Wiedergabe des Gesetzestextes erfolgt dann in der Weise, dass in der linken Spalte der neue Text abgedruckt ist, dem rechts die alten Bestimmungen gegenüber gestellt werden. Vor dem eigentlichen Kommentar erfolgt jeweils ein Überblick über die Neuerungen, an denen sich dann die Erläuterungen des neuen Textes anschließen. Auf bisherige Rechtsprechung und Literaturhinweise sowie auf die Materialien wird in Fußnoten verwiesen. Es handelt sich um eine optisch sehr ansprechende Darstellung für jeden, der sich einen raschen Überblick über die Änderungen verschaffen will, die mit der Mietrechtsreform verbunden sind. In einem Anhang von etwa 150 Seiten wird dann eine Paragraphen-Synopse neues Recht/altes Recht abgedruckt sowie die Begründung des Referentenentwurfs vom 20.3.2000.

Michael J. Schmid (Hrsg.), Miete und Mietprozess, Handbuch für die anwaltliche und gerichtliche Praxis, 3. neu überarbeitete und erweiterte Auflage, Hermann Luchterhand Verlag Neuwied und Kriftel, 1.237 Seiten, 99,00 Euro

Das Handbuch will vor allem die Rechtsprechung auf diesem Gebiet darstellen, ohne auf Hinweise und Meinungen in der Literatur zu verzichten. Der Herausgeber, Richter am OLG München, hat zwölf weitere Mitarbeiter um sich geschart, darunter sechs Kolleginnen und Kollegen und zwei Richter aus der Region München, alle langjährig im Mietrecht und Mietprozess erfahren.

Dem Handbuch vorausgestellt sind zwei Synopsen „neu/alt“ und „alt/neu“, die die Orientierung erleichtern. Das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, das auch fünf neue Änderungen im

neuen Mietrecht vorgenommen hat, konnte bei der Darstellung nicht mehr berücksichtigt werden, was jedoch nicht gravierend ist, weil es sich ausschließlich um Folgeänderungen aufgrund des neuen Schuldrechts handelt. Auch die Hinweise auf das seit 1.1.2002 aufgehobene AGBG lassen sich mithilfe einer Schuldrechts-Synopse ohne weiteres den nunmehrigen §§ 305 bis 310 BGB zuordnen, in denen das AGBG mit wenigen (zum Teil allerdings gravierenden) Änderungen aufgegangen ist. Das gilt insbesondere für die eingehende Darstellung des Mietvertrags durch die Kollegin Annegret L. Harz, die 96 Seiten umfasst und sowohl die Besonderheiten der Wohnraummiete und des Gewerbemietvertrags berücksichtigt als auch in alphabetischer Reihenfolge besondere Mietverträge. Die Rechtsgrundlagen für Mieterhöhungen und die hierbei zu beachtenden Rechtsvorschriften stellt Axel Wetekamp detailliert und praxisgerecht dar. Insbesondere die Voraussetzungen hierfür und die Berechnung der zulässigen Höhe enthalten manche Fallstricke, die der Autor zu vermeiden lehrt.

Der Herausgeber selbst stellt auf 380 Seiten nahezu monographisch das Recht der Mietnebenkosten dar.

Leider ist es unmöglich, auf jedes Kapitel einzeln einzugehen. Wie umfassend das Handbuch sein Thema abdeckt, mag abschließend noch das Kapitel über das Mietprozessrecht von Gangolf Scholz zeigen, der neben dem allgemeinen Prozessrecht auch das Kostenrecht und die Berechnung des Streitwerts darstellt. Das Handbuch schließt mit einem umfangreichen Rechtsprechungs-Register, das die Spruchpraxis des BVerfG, des BGH, des BVerwG und der Oberlandesgerichte einschließlich des BayObLG erschließt.

Thomas Hannemann/Michael Wiegner (Hrsg.), Münchner Anwalts Handbuch Wohnraummietrecht, Verlag C.H. Beck, München 2001, 1.396 Seiten, 99,00 Euro

Nicht weniger als 39 Autoren haben sich zusammengefunden mit dem erklärten Ziel, einen schnellen Zugriff ohne nennenswerten Zeitaufwand auf die Fülle der Rechtsprobleme zu ermöglichen, der für die tägliche wohnraummietrechtliche Praxis erforderlich ist. Das Eingangskapitel über das Mandat enthält zahlreiche Checklisten, die vor allem Berufsanfängern oder Kolleginnen und Kollegen nützlich sind, die nur gelegentlich mit dem Wohnraummietrecht be-

fasst werden. Auch dieses Handbuch enthält ein Kapitel über Kosten und Streitwerte und ein weiteres über Prozesskosten- und Beratungshilfe. Die Problematik von Formularmietverträgen wird ausführlich erörtert (wobei ebenfalls das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz nicht mehr berücksichtigt werden konnte). Die wichtigsten Streitpunkte werden in einzelnen Kapiteln erörtert wie: Schönheitsreparaturen, Modernisierung, Aus-, Um- und Anbauten sowie Mieterhöhungen, Nebenkosten und ihre Abrechnung. Alle Kapitel enthalten Formulierungsvorschläge, Muster für Abrechnungen, Checklisten und mitunter auch graphische Darstellungen. Der Beendigung des Wohnraummietverhältnisses, seiner Abwicklung wie auch dem Mietprozess, der Vollstreckung und sogar der Insolvenz sind weitere Kapitel bzw. Unterkapitel gewidmet.

Hubert Blank/Ulf P. Börstinghaus, Miete, Verlag C.H. Beck, München 2000, 1.141 Seiten mit Zusatzband Neues Mietrecht, München 2001, 251 Seiten, im Kombipaket zusammen 75,00 Euro (der Zusatzband ist für 35,00 Euro auch einzeln beziehbar)

Das Werk ist ein Kurzkomentar in der gelben Reihe mit durchaus kritischer Sicht. Das zeigt ein Blick auf die Kommentierung von § 573c BGB n.F., der die Fristen für die ordentliche Kündigung eines Wohnraummietvertrages regelt. Danach wurde die Kündigungsfrist für den Vermieter auf höchstens neun Monate verkürzt, wenn der Wohnraum mindestens acht Jahre dem Mieter überlassen war, während das alte Recht eine Kündigungsfrist von einem Jahr vorsah, wenn der Wohnraum dem Mieter mindestens zehn Jahre überlassen war. Der vorprogrammierte Streit, den die Rechtsprechung wird entscheiden müssen, sind die Mietverträge, die mindestens zehn oder noch mehr Jahre bestehen und in denen die damalige gesetzliche Regelung integriert war, wonach nach Ablauf von zehn Jahren sich die Kündigungsfrist auf ein Jahr verlängert. Der Rechtsausschuss des Bundestages hat die Ansicht vertreten, die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes in einem Formularvertrag könne nicht als Vereinbarung bewertet werden. Auf diese Mietverhältnisse sei neues Recht anwendbar. Nur wenn individuell eine längere Kündigungsfrist als nach der jetzigen gesetzlichen Regelung vereinbart ist, gelte diese fort. Blank/Börstinghaus widersprechen dieser Auffassung mit Recht. Auch wenn nur der gesetzliche Wortlaut in einem Vertrag wiederholt wird, gilt er als

vereinbart, zumal die Parteien des Mietvertrages oft gar nicht wissen, welche Teile des Vertrages zwingendes Recht wiedergeben und welche Teile dispositives Gesetzesrecht betreffen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Rechtsauffassung des Bundestages auch verfassungsrechtliche Bedenken entgegen stehen, weil sie den Vertrauensschutz und das unechte Rückwirkungsgebot, die durch Art. 14 GG geschützt sind, verletzt. Die Bundesregierung hat die Verkürzung der Höchstkündigungsfrist mit dem Argument verteidigt, ältere Mieter, die in ein Altenheim übersiedeln müssten, seien unangemessen lang an den Mietvertrag gebunden; dieses Argument ist jedoch dadurch entfallen, dass die Kündigungsfrist (durchaus verfassungsgemäß) asymmetrisch ausgestaltet wurde. Die Verlängerung der Kündigungsfrist um jeweils drei Monate gilt ja nur für den Vermieter, während dem Mieter stets die dreimonatige Kündigungsfrist zusteht. Es gibt also gar keinen plausiblen Grund, die neuen Kündigungsfristen auf Altverträge anzuwenden.

Das neue Recht ist übersichtlicher, den Begriff „Reform“ verdient es kaum. Die Einstellung des MHG in das BGB ist sinnvoll, die systematische Neuordnung führt notwendigerweise zur Änderung der Paragraphenfolge, so dass wir auch sie neu lernen dürfen.

*RA Sieghart Ott
RAe Ott & Bauer, München*

■ Telefondienst / Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer lauten:

Zentrale (089) 532944-0

Sekretariat der Geschäftsführung
(089) 532944-10

Erst- und Simultanzulassungen
(089) 32944-15/17

Vertreterbestellungen/Verzichtserklärungen
(0 89) 532944-23

Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung
(089) 532944-24

Beschwerdewesen (089) 532944-13

Buchhaltung (089) 532944- 31/35/39

Rechtsanwaltsfachangestellte/Fortbildung zum Rechtsfachwirt
(089) 532944-16/23

Fortbildungsveranstaltungen/Nothilfe
(089) 532944-36

Registratur/Anwaltsausweise (Ausweise nur gegen Voranmeldung; Voranmeldung auch über Internet möglich)
(089) 532944-18

EDV/Adressverwaltung (089) 532944-30

Ansonsten gilt:

Die **Zentrale** ist **Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** sowie **freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr** besetzt.

Die Geschäftsführer stehen telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung. Zusätzlich bietet der Vorstand unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an.

Diese Beratungen finden jeweils am **Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr** statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten.

Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: **(089) 54 40 37 84**.

Darüber hinaus ist die **Abfrage per Telefax** möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass **beide** Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, dann ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

■ Gesetzliche Verzugszinsen

Nach § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen seit 1. Mai 2000 fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Basiszinssatz ist variabel und konnte sich ursprünglich zum 1. Januar, 1. Mai und 1. September eines jeden Jahres ändern. Nach der nunmehr maßgebenden Regelung in § 247 n.F. BGB sind Änderungen nur noch zum 1. Januar und 1. Juli möglich.

Welcher Basiszinssatz jeweils maßgebend ist, gibt die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt.

Die Entwicklung des Basiszinssatzes und damit die Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen stellen sich demnach wie folgt dar:

	Basiszinssatz	Ges. Verzugszinsen
1.5.2000 – 31.8.2000	3,42%	8,42%
1.9.2000-31.8.2001	4,26%	9,26%
1.9.2001-31.12.2001	3,62%	8,62%
ab 1.1.12002	2,57%	7,57%

Die nächste Änderung des Basiszinssatzes ist zum 1. Juli 2002 möglich. Sollte zu diesem Zeitpunkt eine Änderung erfolgen, wird sie sofort auf der Homepage der Kammer dokumentiert.

Die erhöhten Zinsen gelten seit 1. Oktober 2001 auf für die Zinsen auf die Kosten (§ 104 Abs. 1 Satz 2 n.F. ZPO).

Die Neuregelung zu den gesetzlichen Verzugszinsen gilt nur für Forderungen, die **seit dem 1. Mai 2000 fällig geworden** sind, nicht für bereits früher fällig gewordene Forderungen (Art. 229

§ 1 Abs. 1 Satz 3 EGBGB).

Die detaillierte **Überleitungsvorschrift** zu den Zinsvorschriften nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts findet sich in Art. 229 § 7 EGBGB.

■ Sonderdruck der BRAGO anlässlich der Umstellung auf Euro

Die Neufassung der BRAGO steht in einem Sonderdruck der Bundesrechtsanwaltskammer allen Kolleginnen und Kollegen in der Geschäftsstelle der Kammer zur Verfügung und kann dort mitgenommen werden. Der Sonderdruck enthält auch die Gerichtskosten in Euro sowie eine Kostenrisikotabelle für die beiden ersten Instanzen.

■ Verabschiedung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes und Sonderdruck des BGB

Aus den Fortbildungsveranstaltungen der Kammer zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz sind noch mehrere Kartons mit der Sonderausgabe des BGB nach dem Stand vom 1. Januar

2002 übrig. Die Sonderausgabe steht in der Geschäftsstelle der Kammer allen Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung.

■ Veranstaltungen des Verbandes Freier Berufe in Bayern e.V.

Auf die Veranstaltungen des Verbandes Freier Berufe in Bayern e.V., wie in den Informationen des Verbandes aufgelistet, sei besonders hingewiesen (die Informationen des Verbandes sind in der Mitte dieses Heftes eingebunden). Vor allem sei das Augenmerk auf die Veranstaltung zum Thema „**Rating / Basel II**“ am Dienstag, dem 14. Mai 2002, 19.00 Uhr, im Ärztehaus München, Mühlbauerstraße 16, gelenkt; die Entwicklungen zur Bewertung von Unternehmen haben gravierende Auswirkungen auf die Beratungspraxis des Anwalts wie auch seine eigene Kanzlei.

■ Ende der Sonderzulassung beim LG Landshut

Die befristete zusätzliche Zulassung beim LG Landshut aufgrund der Ausgliederung der Amtsgerichtsbezirke Erding und Freising aus dem Bezirk des LG München II im Jahre 1992 endet zum 30. April 2002. Angesichts der Freigabe der Postulationsfähigkeit vor den Landgerichten mit Wirkung vom 1. Jan. 2000 an hat das Ende der zusätzlichen Zulassung in Landshut keine praktische Bedeutung mehr; auf dem Briefpapier der Kanzleien muss aber der Hinweis auf die Zulassung auch beim LG Landshut gestrichen werden, da die Zulassung als solche wegfällt.

■ Verein zur Förderung der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München e.V. gegründet

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München kann auf eine lange Tradition von Forschung und Lehre zurückblicken, die ihr das heutige, international anerkannte Profil verliehen hat. Einen wesentlichen Anteil daran haben die über 700 Studierenden aus dem In- und Ausland, die sich jedes Jahr

für ein juristisches Studium in München entscheiden und von denen sich viele auch nach Abschluss ihrer juristischen Ausbildung ihrer Alma mater verbunden fühlen.

Anders als in vielen ausländischen und erst in jüngerer Zeit auch einigen deutschen Rechtsfakultäten existierte in München bislang jedoch kein Forum, auf dem Ehemalige und Angehörige der Fakultät, Wissenschaft und Praxis, Freunde und Interessierte zusammenkommen konnten.

Im Jahr 2001 wurde daher der Verein zur Förderung der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München e.V. gegründet, der als gemeinnützig anerkannt ist und durch Veranstaltungen und Vorträge, durch Vernetzung der Mitglieder und die Förderung des Dialogs über die Grenzen der Universität hinaus eine „*corporate identity*“ auch an der Juristischen Fakultät der LMU entstehen lassen will. Diese Idee will der Verein durch Jahrestreffen, rechtswissenschaftliche Veranstaltungen zu aktuellen Themen, Austausch von Studierenden und Dozenten, Förderung begabter Studierender durch Preise und Stipendien sowie durch die Vermittlung von Praktika fördern.

Der Verein befindet sich derzeit noch in der Aufbauphase. Das Gelingen dieses Vorhabens ist wesentlich durch das Engagement derjenigen bedingt, die sich der Fakultät verbunden fühlen und durch eine Mitgliedschaft im Verein ihre Ideen und Vorstellungen einbringen möchten. Eine erste Möglichkeit, die Arbeit des Vereins kennen zu lernen, besteht zu Beginn des kommenden Sommersemesters anlässlich der Gründungsfeier des Vereins am

Freitag, den 3. Mai 2002 um 17.00 Uhr

im Universitätshauptgebäude, Geschwister-Scholl-Platz 1, Kleine Aula,

mit anschließendem Imbiss im Senatssaal.

Den Festvortrag auf der Gründungsfeier wird Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Medicus zum Thema „Schuldnerschutz und Verbraucherschutz“ halten.

Anmeldungen zu der Gründungsfeier sind per Briefpost, Telefax oder e-mail an folgende Anschrift zu senden:

Verein zur Förderung der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München e.V., Lehrstuhl Prof. Dr. G. Ries, Prof.-Huber-

Platz 2, 80539 München, Fax: 089/2180-3909, e-mail: foerdereverein@jura.uni-muenchen.de

Unter dieser Anschrift sind auch Mitgliedschaftsanträge erhältlich. Weitere Informationen zu dem Verein finden sich auf dessen Homepage unter

www.jura.uni-muenchen.de/einrichtungen/index.htm.

■ Auswirkungen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes auf die Verjährung von Ansprüchen im Mandatsverhältnis

Die Neuregelung der Verjährung als wesentlicher Teil des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes hat Auswirkungen auch auf die Verjährung der Ansprüche im Mandatsverhältnis. Vor allem verjähren Honoraransprüche nunmehr erst in drei Jahren. Wegen der Details hierzu sei auf den Aufsatz von Mansel in der NJW 2002, Seite 418 verwiesen.

■ Unterlagen zur Fortbildung der Fachanwälte nach § 15 FAO

Die Belege zum Nachweis der Fortbildung nach § 15 FAO belasten das Archiv der Kammer in ungewöhnlich hohem Maße (inzwischen haben sich weit über 100 Leitz-Ordner angesammelt). Diese Belege spielen andererseits nach ein paar Jahren keine Rolle mehr. Die Kammer beabsichtigt deshalb, die Belege zum Nachweis der Fortbildungspflicht nach § 15 FAO, soweit sie die Jahre 1998, 1999 und 2000 betreffen und die Fortbildung der jeweiligen Fachanwälte nachgewiesen und erledigt ist, zu vernichten.

Wer die Belege für sich selbst aufheben will, melde sich bitte in der Geschäftsstelle der Kammer. Dort stehen die Belege zu den üblichen Öffnungszeiten zur Abholung bereit. Nicht abgeholte Belege aus den Jahren 1998, 1999 und 2000 werden Ende April 2002 vernichtet.

■ Änderungen im BGB – unterrichtsbegleitendes Skript für die Ausbildung zur/zum RA-Fachangestellten

Herr Wolfgang Boiger, Berufsschullehrer der Berufsschule Straubing und Mitglied des Prüfungsausschusses Straubing, hat ein unterrichtsbegleitendes Skript mit den Eckpunkten des neuen Schuldrechts erstellt. Das Material ist besonders für den Einsatz an kaufmännischen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und für den Unterricht der RA-Fachangestellten geeignet. Die Schuldrechtsreform gibt dem altvertrauten BGB ein völlig neues Gesicht. Es enthält vor allem im Kaufrecht, Verjährungsrecht und Leistungsstörungenrecht gravierende sachliche Änderungen. Gerade durch die Zusammenfassung aller Leistungsstörungen in der übergeordneten Kategorie der Pflichtverletzung (§ 280 BGB) erfährt das allgemeine Leistungsstörungenrecht wichtige Änderungen in der kaufmännischen Praxis. Das vorliegende Skriptum soll Lehrern und Auszubildenden eine erste Hilfestellung bieten. Dabei deckt es die wesentlichen Eckpunkte des neuen Rechts ab.

Das Skript ist zu beziehen bei Herrn Wolfgang Boiger, Im Brunnenhof 14, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/7353.

■ Sicherheitstechnische Überprüfung der Kanzleien

Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) legt fest, dass jeder Arbeitgeber für eine sicherheitstechnische Betreuung seiner Mitarbeiter zu sorgen hat. Für die Umsetzung dieser Vorschrift wurden für kleinere Betriebe vom Gesetzgeber zunächst Schonfristen gewährt, die jedoch im Bereich der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft schon abgelaufen sind.

Somit sind alle Betriebe ab einem Mitarbeiter betroffen und müssen durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit betreut werden. Je nach Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Versicherten ist eine bestimmte Einsatzzeit für die Fachkraft festgelegt, deren Einhaltung von den Gewerbeaufsichtsämtern und den Berufsgenossenschaften kontrolliert wird. Die Bestellung einer betriebsinternen Fachkraft ist erst bei großen Unterneh-

men wirtschaftlich. Der Gesetzgeber sieht deshalb vor, dass Unternehmer auf eine externe sicherheitstechnische Betreuung zurückgreifen können. Wegen der Details wird auf das ASiG sowie die Unfallverhütungsvorschriften „Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VGB 122) verwiesen.

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft hat ihren Sitz in Hamburg und eine Bezirksverwaltung in 80338 München, Ridlerstraße 37, Tel: 500 950

Das Seehaus für Rechtsanwälte

Die gepflegte Atmosphäre der Club-Etage des Seehauses und auch das im Stil der Einrichtungszeit des Seehauses (ca. 1880) erhalten gebliebene Trinkstüberl haben ihre Eignung zur Ausrichtung u.a. von **Seminaren, Tagungen und Konferenzen** (moderne Seminartechnik vorhanden) oder auch von **Anwaltsstammtischen** längst nachgewiesen. Wer in einem der beiden Apartments des Seehauses Urlaub macht, kann nicht nur die Sportmöglichkeiten und Kulturangebote nutzen, die Seeshaupt und der Pfaffenwinkel im Programm haben. Wanderungen und Radtouren rund um den Starnberger See und durch die zauberhafte Landschaft der nahen Osterseen gehören zum Feinsten und sind direkt vom Seehaus aus möglich. Ist der See zum Schwimmen zu kalt, bieten Hallenbäder und Thermalanlagen in erreichbarer Nähe (Penzberg, "Trimini" in Kochel und "Alpamare" in Bad Tölz - dort gibt es auch vier Kinos!) angenehme Alternativen, bei Schnee auch Langlaufloipen an Seeshaupt; alpine Skiläufer finden in längstens einer halben Autostunde, was sie suchen. Es lohnt sich, das Seehaus kennen zu lernen und seine Nutzungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Der **Seehaus - Verein für Rechtsanwälte** und die Leiterin seiner Geschäftsstelle, Frau Schloer, 85594 Baldham, Postfach 10 03 01, Telefon 08106/ 56 59, Fax 08106/ 3 36 41, erteilen Auskünfte, auch über die zusätzlichen Übernachtungsmöglichkeiten am Ort, und freuen sich auf Ihren besuch im Seehaus.

IMPRESSUM

Die MITTEILUNGEN der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr.

Der Bezug der MITTEILUNGEN ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk München
Landwehrstraße 61, 80336 München
Tel. (0 89) 53 29 44-0,
Fax (0 89) 53 29 44-28
Homepage: www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de
E-Mail: rak.muenchen@datevnet.de

Verantwortlicher Redakteur

Hauptgeschäftsführer RA Dr. W. Horn,
Redaktionsanschrift

Druck

Bosch-Druck GmbH,
Postfach 1153, 84004 Landshut /
Festplatzstraße 6, 84030 Ergolding

Auflage

15.000 Stück

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co
Levelingstr. 6a, 81673 München; Tel.: (089)
436 000-46; Fax: (089) 436 15 64

Anzeigen

Verantw.: Roland Schulz, Richard Boorberg
Verlag, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel: (0711) 7385-0; Fax: (0711) 7385-100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de
Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1.1.2002 ist
gültig